



Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Verkehr

K. Boldt
Sachgebiet Fahrerlaubnis
LBV NF11

Hamburg, den 30.01.2025
Tel: 040/ 42858-3525
Fax: 040/427928000

**Anerkennung als Kursleiterin zur Durchführung
besonderer Aufbaueminare
nach § 36 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)**

Der Landesbetrieb Verkehr aufgrund der Entscheidung der obersten Landesbehörde –Behörde für Verkehr und Mobilitätswende – zuständig für die Anerkennung von Kursleitern für besondere Aufbaueminare, erlässt folgenden

Bescheid:

I.

1. Herr Dipl.-Psych. Kamran Aslanov

wird als Kursleiter zur Durchführung von besonderen Aufbaueminaren nach § 2b Abs. 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i.V. mit § 36 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), im Bundesland Hamburg amtlich anerkannt.

2. Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen unter II. nicht eingehalten werden. Nach pflichtgemäßem Ermessen, kann die Anerkennungsbehörde weitere Auflagen und Bedingungen aussprechen.

3. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Der Gebührenbescheid liegt bei.

II. Auflagen und Bedingungen

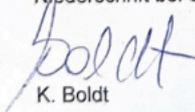
1. Teilnehmerzahl, Inhalt und Umfang der besonderen Aufbaueminare haben sich nach § 36 Abs. 3 bis 5 FeV zu richten. Die Aufbaueminare sind nach Maßgabe des Kursmodells „AVANTI“ durchzuführen.
2. Die Kurse dürfen nur in den anerkannten Räumen der Psychologischen Praxis K. Aslanov GmbH, Poststr. 33; 20354 Hamburg durchgeführt werden. Der Kursraum muss nach seiner Größe, Beschaffenheit und Ausstattung zur Gruppenarbeit mit 6 bis maximal 12 Teilnehmern geeignet sein.
3. Über die Teilnahme an einem besonderen Aufbaueminar ist von Ihnen eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde auszustellen (§ 37 FeV).
4. Durch privatrechtlichen Vertrag über die Kursteilnahme ist sicherzustellen, dass Kursteilnehmer, die den Kurs grob stören (z.B. in be- oder angetrunkenen Zustand erscheinen), ausgeschlossen werden können.
5. Über die besonderen Aufbaueminare sind statistische Zahlen zu führen, insbesondere über
 1. die Kursteilnehmer
 2. das Ergebnis der Kursteilnahme, ggf. Gründe für den Kursausschluss
 3. besondere Vorkommnisse

Diese Aufzeichnungen sollen in die jährlichen statistischen Aufzeichnungen über das Kursgeschehen einfließen, welche der Anerkennungsbehörde bis zum 31.03. eines Jahres vorzulegenden sind.

6. Sie haben regelmäßig an Fortbildungen zum Seminarkonzept teilzunehmen. Insgesamt haben Sie pro Jahr an Fortbildungen von mindestens 16 Stunden Dauer teilzunehmen. Die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen ist der Anerkennungsbehörde im Rahmen der Jahresberichte nach Nr. 5 nachzuweisen. Dabei sind die Inhalte und Ziele der Fortbildungsveranstaltungen näher zu beschreiben.
7. Der Anerkennungsbehörde bzw. einer von ihr beauftragten Person ist die Teilnahme an Aufbaueminaren zum Zwecke der Fachaufsicht zu gestatten. Darüber hinaus sind auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und Prüfungen zu ermöglichen.
8. Alle Kursunterlagen wie z.B. die vertraglichen Vereinbarungen über die Kursteilnahme und die Durchschrift der Teilnahmebescheinigung sind 10 Jahre aufzubewahren.
9. Diese Anerkennung erlischt automatisch, wenn das Mietverhältnis in den anerkannten Räumen beendet wird. Über die Beendigung ist die Anerkennungsbehörde unverzüglich zu informieren.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf angegebenen Behörde Widerspruch einlegen.


K. Boldt